

Festsetzung des Finanzierungsbedarfes für die Ausbildung nach Pflegeberufegesetz in der Freien und Hansestadt Hamburg für den Finanzierungszeitraum 2022

Die Ausbildungsfonds Pflege|Hamburg GmbH als nach dem Beleihungsvertrag vom 11. Juni 2019 gemäß § 26 Absatz 6 des Gesetzes über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz – PflBG) vom 17. Juli 2017, BGBl. I S. 2581 zuständige Stelle für die Freie und Hansestadt Hamburg setzt den gesamten Finanzierungsbedarf und die Finanzierungsanteile der Krankenhäuser und der Pflegeeinrichtungen für den **Zeitraum vom 01. Januar bis 31. Dezember 2022** gemäß § 9 Absatz 3 der Verordnung über die Finanzierung der beruflichen Ausbildung nach dem Pflegeberufegesetz sowie zur Durchführung statistischer Erhebungen (Pflegeberufe-Ausbildungsförderungsverordnung - PflAFinV) vom 2. Oktober 2018, BGBl I S. 1622 wie folgt fest:

Die von den Trägern der praktischen Ausbildung gemäß § 7 Absatz 1 PflBG und den Pflegeschulen gemäß § 9 PflBG gemeldete Summe der Ausbildungsbudgets im Finanzierungszeitraum 2022 beträgt 108.747.973,54 €. Von dieser Summe sind nach § 35 Absatz 2 PflBG Überschüsse aus dem Finanzierungszeitraum 2020 in Höhe von 2.232.049,23 € in Abzug zu bringen, so dass sich ein Betrag in Höhe von

106.515.924,31 €

ergibt.

Auf diese Summe ist gemäß § 32 Absatz 1 Satz 2 PflBG ein Aufschlag in Höhe von 3 % zur Bildung einer Liquiditätsreserve festzusetzen. Dieser beträgt

3.195.477,73 €.

Als Ausgleich für anfallende Verwaltungs- und Vollstreckungskosten erhebt die zuständige Stelle gemäß § 32 Absatz 2 PflBG einen Anteil von 0,6 % der Summe der gemeldeten Ausbildungsbudgets in Höhe von

639.095,55 €.

Der gesamte Finanzierungsbedarf für den Finanzierungszeitraum 2022 wird somit festgesetzt auf

110.350.497,59 €

Der Finanzierungsbedarf wird gemäß § 33 Absatz 1 PflBG durch die Erhebung von Umlagebeträgen und Zahlungen nach § 26 Absatz 3 PflBG nach folgenden Anteilen aufgebracht:

Die zur Versorgung nach § 108 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen Krankenhäuser bringen einen Anteil in Höhe von 57,2380 % auf. Dieser wird festgesetzt auf

63.162.417,81 €.

Die zur Versorgung nach § 71 Absatz 2 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen stationären Pflegeeinrichtungen, sowie die zur Versorgung nach § 71 Absatz 1 und § 72 Absatz 1 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und nach § 37 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch zugelassenen ambulanten Pflegeeinrichtungen bringen einen Anteil in Höhe von 30,2174 % auf. Dieser wird festgesetzt auf

33.345.051,26 €.

Die Freie und Hansestadt Hamburg bringt einen Anteil in Höhe von 8,9446 % auf. Dieser beläuft sich auf

9.870.410,61 €.

Die soziale Pflegeversicherung bringt einen Anteil in Höhe von 3,6 % auf. Dieser beläuft sich auf

3.972.617,91 €.

Hamburg, den 04. Oktober 2021
